

Versicherungsbedingungen für Ihren Fahrrad-Schutz

Stand 01.05.2024

Kundeninformation.....	2
Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Fahrrad-Schutz (VFS 2024)	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Fahrrad-Schutz (VFS 2024).....	6

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Versicherer ist die Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG in Kassel.
Registergericht Kassel. Handelsregister-Nr. 13114.
Sitz des Unternehmens: Kölnische Straße 108 – 112, 34108 Kassel

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG lautet:
Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG, Kölnische Straße 108 – 112, 34108 Kassel.
Ladungsfähige Vertreter sind Jürgen Stobbe (Sprecher) und Christian Zöller.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG betreibt das Rechtsschutz-, Kraftfahrt-, Haftpflicht- und Sachversicherungsgeschäft.

Grundlagen des Vertrags

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Dokumenten: Den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Fahrrad-Schutz (VFS 2024), Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit Ihnen getroffene Vereinbarungen.

Versicherungsschutz im Fahrrad-Schutz

Versichert sind alle ausschließlich privat genutzten Fahrräder (inkl. nicht versicherungspflichtiger Pedelecs), die zu Ihrem Haushalt gehören. Ebenfalls versichert sind Fahrradanhänger, fest verbundene Teile, lose verbundenes Zubehör sowie in begrenzter Höhe Fahrradgepäck und Fahrradhelme.

In Ihrem Fahrrad-Schutz können Sie folgende Bausteine vereinbaren:

- Diebstahl-Schutz: Versicherte Gefahren sind hier einfacher Diebstahl, Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Anhängern und Fahrradträgern, Einbruchdiebstahl und Raub. Wir ersetzen im Normalfall den Neuwert gestohlener Sachen.
- Reparatur-Schutz: Die wichtigsten versicherten Gefahren sind hier Unfall, Fall, Sturz, Vandalismus, Brand, Naturgefahren (z. B. Sturm, Hagel, Überschwemmung), Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung, Elektronikschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten. Wir ersetzen bei Totalschäden normalerweise den Neuwert der zerstörten Sache. Ist eine Reparatur möglich und wirtschaftlich, ersetzen wir die Reparaturkosten.
Gegen Zusatzbeitrag können Sie den Reparatur-Schutz erweitern um Verschleiß-Schäden am Fahrrad und am Pedelec-Akku.
- Wenn Sie den Diebstahl-Schutz oder den Reparatur-Schutz oder beides vereinbart haben, enthält Ihr Vertrag automatisch auch den Fahrrad-Schutzbrief. Dieser beinhaltet verschiedene Hilfsleistungen. Im Falle einer Panne, eines Unfalls oder eines Diebstahls organisieren wir z. B. den Abtransport des Fahrrads, Ihre Weiterfahrt, ein Ersatzfahrrad oder eine Unterkunft.

Welchen Versicherungsumfang Sie abgeschlossen haben, können Sie in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.

Versicherungsbeitrag

Wie hoch Ihr Beitrag ist, können Sie in Ihren Antragsunterlagen nachlesen. Ändern sich Umstände, die Sie im Antrag angegeben haben, kann sich auch Ihr Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungssteuer enthalten - in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe.

Zu welchem Zeitpunkt der erste oder einmalige Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Geht er Ihnen vor Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Geht Ihnen der Versicherungsschein nach Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach dessen Zugang zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Zeitraums bewirkt ist, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.

Beginn des Vertrags

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Wenn Sie Schäden durch Verschleiß mitversichert haben, gilt zudem, dass der Versicherungsschutz dafür frühestens mit Ablauf von 3 Monaten nach Antragseingang beginnt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG
Kölnische Straße 108 – 112
34108 Kassel
E-Mail: info@vrk.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 der Jahresprämie (bei jährlicher Prämienzahlung) oder 1/180 der Halbjahresprämie (bei halbjährlicher Prämienzahlung) oder 1/90 der Vierteljahresprämie (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Aufzählung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Dauer des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns fristgerecht gekündigt wird.

Beendigung des Vertrags

Sie können den Vertrag zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Auch wir dürfen das. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein. Sie haben in Ihrem Vertrag mehrere Bausteine des Fahrrad-Schutzes vereinbart? Dann können Sie und wir auch nur einen der Bausteine kündigen. Der Fahrrad-Schutzbrief kann nicht separat gekündigt werden. Er endet, sobald Sie weder den Diebstahl-Schutz noch den Reparatur-Schutz versichert haben.

Der Versicherungsschutz und der Vertrag enden zudem, sobald Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland aufgeben.

Mitgliedsstaaten der EU, deren Recht der Versicherer vor Abschluss des Vertrags zu Grunde legt

Wir legen der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde.

Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, sind folgende Gerichte örtlich zuständig:

- Das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder am Sitz unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.
- Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, ist ausschließlich das folgende Gericht örtlich zuständig:

Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist es das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Vertragsprache

Alle Informationen zum Vertrag stellen wir Ihnen in deutscher Sprache zur Verfügung. Auch die Kommunikation mit Ihnen führen wir auf Deutsch.

Meinungsverschiedenheiten

Versicherungsombudsmann

Sie können sich an den Versicherungsombudsmann wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungs-ombudsmann.de; Tel. 0800 3696000; Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen).

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Informationen erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben als Verbraucher diesen Vertrag online (z. B. über eine Website) abgeschlossen? Dann können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schlichtungsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.vrk.de/beschwerde

Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Fahrrad-Schutz (VFS 2024)

A	Die Leistungen Ihres Fahrrad-Schutzes	
A.1	Welche Sachen sind versichert und welche nicht?	6
A.1.1	Welche Sachen sind versichert?	
A.1.1.1	Welche Fahrräder und Anhänger sind versichert?	
A.1.1.2	Was gilt für fest verbundene Teile?	
A.1.1.3	Was gilt für lose verbundenes Zubehör?	
A.1.1.4	Was gilt für Fahrradgepäck und Fahrradhelme?	
A.1.2	Welche Sachen sind nicht versichert?	
A.2	Wo besteht Versicherungsschutz?	6
A.3	Versicherte Gefahren und Schäden	6
A.3.1	Diebstahl-Schutz	
A.3.2	Reparatur-Schutz	
A.3.2.1	Versicherte Gefahren und Schäden	
A.3.2.2	Mitversicherung von Schäden durch Verschleiß gegen Zusatzbeitrag	
A.3.3	Fahrrad-Schutzbrief	
A.3.3.1	Welche Personen sind mitversichert?	
A.3.3.2	Wo besteht Versicherungsschutz?	
A.3.3.3	Mindestentfernung vom Wohnsitz	
A.3.3.4	Versicherungsfall	
A.3.3.5	Hilfe bei technischen Problemen	
A.3.3.6	Versicherte Leistungen	
A.3.3.7	Sonstige Regelungen	
A.4	Was ist nicht oder nur teilweise versichert?	9
A.4.1	Grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle	
A.4.2	Generelle Ausschlüsse	
A.4.2.1	Vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle	
A.4.2.2	Arglistige Täuschung	
A.4.2.3	Krieg und ähnliche Ereignisse	
A.4.2.4	Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen	
A.4.2.5	Vorvertragliche Versicherungsfälle	
A.4.3	Zusätzliche Ausschlüsse beim Diebstahl-Schutz (A.3.1)	
A.4.4	Zusätzliche Ausschlüsse beim Reparatur-Schutz (A.3.2)	
A.4.5	Zusätzliche Ausschlüsse beim Fahrrad-Schutzbrief (A.3.3)	
A.5	Verhältnis zu anderweitigen Ansprüchen	10
A.6	Entschädigung	10
A.6.1	Grundlagen der Entschädigungsberechnung beim Diebstahl-Schutz (A.3.1) und beim Reparatur-Schutz (A.3.2)	
A.6.1.1	Versicherungswert und Versicherungssumme	
A.6.1.2	Entschädigungsberechnung	
A.6.1.3	Unterversicherung	
A.6.2	Wann zahlen wir die Entschädigung?	
A.6.2.1	Wann wird die Entschädigung fällig?	
A.6.2.2	Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?	
A.6.2.3	Wann ist der Fristlauf gehemmt?	
A.6.2.4	Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?	
A.6.3	Wiedererlangte Sachen	
A.6.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
A.6.3.2	Was gilt, wenn Sie Sachen vor Zahlung der Entschädigung wiedererlangen?	
A.6.3.3	Was gilt, wenn Sie Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiedererlangen?	
B	Beginn und Ende des Fahrrad-Schutzes	
B.1	Beginn des Versicherungsschutzes	11
B.2	Laufzeit und Kündigung	11
B.3	Wegfall des versicherten Interesses	11
B.4	Aufgabe des Hauptwohnsitzes	11
B.5	Tod des Versicherungsnehmers	11
B.6	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles	11
C	Beitragszahlung	
C.1	Zahlungsperiode	11
C.2	Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?	11
C.3	Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?	11
C.4	SEPA-Lastschriftmandat	12
C.5	Teilzahlung	12
C.6	Vorzeitige Vertragsbeendigung	12
C.6.1	Was gilt grundsätzlich?	
C.6.2	In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?	
D	Ihre Pflichten vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	
D.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	12
D.1.1	Was müssen Sie beim Diebstahl-Schutz (A.3.1) und beim Fahrrad-Schutzbrief (A.3.3) vor Eintritt des Versicherungsfalles tun?	
D.1.2	Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten	
D.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	12
D.2.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
D.2.2	Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten	
E	Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens	
E.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	13
E.2	Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?	13
F	Änderung des Beitrags	
F.1	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	13
F.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
F.1.2	Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?	
F.1.3	Was passiert mit dem Beitrag und welche Rechte haben Sie?	
F.2	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	13
F.2.1	Wann und warum überprüfen wir die Beiträge?	
F.2.2	Welche Regeln beachten wir dabei?	
F.2.3	Welche Konsequenzen hat die Überprüfung?	
F.2.4	Wann wird die Anpassung wirksam?	
F.2.5	Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?	
F.2.6	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	
G	Bedingungsanpassung	
G.1	Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?	14
G.2	Wie nehmen wir die Anpassung vor?	14
G.3	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	14
H	Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind?	
I	Meinungsverschiedenheiten	
J	Welches Recht gilt?	

Bitte beachten Sie: Zugunsten einer besseren Lesbarkeit sehen wir davon ab, die Sprachformen weiblich, männlich und divers (w/m/d) gleichzeitig zu nennen. Mit unseren Formulierungen wenden wir uns gleichermaßen an alle Geschlechter.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Fahrrad-Schutz (VFS 2024)

A Die Leistungen Ihres Fahrrad-Schutzes

A.1 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

A.1.1 Welche Sachen sind versichert?

A.1.1.1 Welche Fahrräder und Anhänger sind versichert?

Versichert sind alle Fahrräder und Fahrradanhänger, die zu Ihrem Haushalt gehören und die ausschließlich privat genutzt werden. Als Fahrräder gelten auch Pedelecs, die nicht versicherungspflichtig sind.

Welche Sachen nicht versichert sind, regelt A.1.2.

Hinweis: Wenn wir im Folgenden von Fahrrädern sprechen, meinen wir damit auch versicherte Fahrradanhänger. Ausnahmen davon stellen wir klar.

A.1.1.2 Was gilt für fest verbundene Teile?

Versichert sind auch fest mit dem Fahrrad verbundene und zur Funktion des Fahrrads gehörende Fahrradteile. Teile, die mit dem Fahrrad verschraubt sind oder mittels Schnellspanner befestigt sind, gelten als fest verbunden. Solche Teile sind z.B. Sattel, Gepäckträger oder fest verbaute Bordcomputer. Bei Pedelecs sind auch dazugehörige Akkus mit umfasst.

A.1.1.3 Was gilt für lose verbundenes Zubehör?

Versichert sind auch Sachen, die mit dem Fahrrad lose verbunden sind, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Sachen dienen regelmäßig dem Gebrauch des Fahrrads.
- Sie sind zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit dem Fahrrad verbunden.
- Sie werden zusammen mit dem Fahrrad beschädigt oder zerstört. Oder sie kommen zusammen mit dem Fahrrad abhanden.

Beispiele für lose mit dem Fahrrad verbundene Sachen: Lampe zum Anstecken, Fahrradschloss, Kindersitz, Fahrradtasche.

A.1.1.4 Was gilt für Fahrradgepäck und Fahrradhelme?

Fahrradgepäck und Fahrradhelme sind mitversichert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie werden zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit dem Fahrrad mitgeführt.
- Sie werden zusammen mit dem Fahrrad beschädigt oder zerstört. Oder sie kommen zusammen mit dem Fahrrad abhanden.

Fahrradgepäck sind ausschließlich diese Sachen: Kleidung, Kochgeschirr, Luftmatratze, Luftpumpe, Hygieneartikel, Isomatte, Schlafsack, Zelt.

Für Schäden an Gepäck und Helmen zahlen wir je Versicherungsfall und Versicherungsjahr insgesamt höchstens 1.000 Euro.

A.1.2 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- a. Beruflich oder gewerblich genutzte Fahrräder.
- b. Fahrzeuge, für die eine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht oder für die eine Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung erforderlich ist. Darunter fallen z. B. sogenannte S-Pedelecs.
- c. Selbst gebaute Fahrräder (Eigenbauten).
- d. Mobile Kommunikationsmittel wie z. B. Mobiltelefone und Tablets.

A.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

- a. Für den Diebstahl-Schutz (A.3.1) und den Reparatur-Schutz (A.3.2) besteht der Versicherungsschutz weltweit.
- b. Für den Fahrrad-Schutzbrief (A.3.3) besteht der Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas und in den nichteuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Weitere Informationen finden Sie unter A.3.3.2.
- c. Der Versicherungsschutz gilt, solange Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Lesen Sie dazu auch B.4 und F.1.2.

A.3 Versicherte Gefahren und Schäden

In Ihrem Fahrrad-Schutz können Sie verschiedene Bausteine vereinbaren. Welche Gefahren und Schäden versicherbar sind, beschreiben die Regelungen in A.3.1 bis A.3.3. In welchen Fällen Sie keinen oder nur teilweise Versicherungsschutz haben, regelt A.4.

A.3.1 Diebstahl-Schutz

Leistungen aus dem Diebstahl-Schutz erbringen wir, wenn dieser ausdrücklich vereinbart ist. Ob dies der Fall ist, können Sie in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nachlesen.

Wir leisten, wenn versicherte Sachen (A.1.1) durch eines der in a. bis d. genannten Ereignisse abhanden kommen (Versicherungsfall).

a. Diebstahl

Sie haben Versicherungsschutz bei Schäden durch einfachen Diebstahl.

D.1 regelt, welche Obliegenheiten Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles haben und welche Rechtsfolgen bei einem Verstoß möglich sind.

b. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen und Anhängern

aa. Versicherungsschutz besteht auch, wenn versicherte Sachen aus einem dieser Behältnisse gestohlen werden:

- Kraftfahrzeug.
- Kraftfahrzeuganhänger, einschließlich Wohnwagenanhänger.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass das Behältnis verschlossen war und aufgebrochen wurde. Kraftfahrzeuganhänger müssen zudem fest umschlossen sein. Eine Abdeckung mit Planen oder Ähnlichem reicht nicht. Das Aufschlitzen, Aufschneiden oder sonstige Öffnen von Planen oder vergleichbaren Abdeckungen stellt kein Aufbrechen dar.

Dem Aufbrechen steht es gleich, wenn falsche Schlüssel (A.3.1 c. aa.) verwendet wurden. Oder wenn andere Werkzeuge benutzt wurden, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

bb. Versichert ist auch der Diebstahl des Fahrrads von einem Fahrradträger.

D.1 regelt, welche Obliegenheiten Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles haben und welche Rechtsfolgen bei einem Verstoß möglich sind.

cc. Wurde das ganze Kraftfahrzeug entwendet? Dann wenden wir zu Ihren Gunsten folgende Beweiserleichterung an: Die Totalentwendung gilt als bewiesen, wenn der Kfz-Versicherer die Entschädigungspflicht im Rahmen der Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Kasko) anerkannt hat.

c. Einbruchdiebstahl

Folgende Fälle gelten als Einbruchdiebstahl:

aa. Einbrechen, Einsteigen, Eindringen mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen:

Der Dieb bricht oder steigt in einen Raum eines Gebäudes ein. Oder er dringt mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen ein, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

„Falsch“ ist ein Schlüssel, wenn seine Anfertigung von einer Person durchgeführt oder veranlasst worden ist, die dazu nicht berechtigt war. Wenn der Berechtigte die Anfertigung des Schlüssels gebilligt hat, ist der Schlüssel nicht „falsch“. Steht fest, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, genügt das noch nicht für den Beweis eines Einbruchdiebstahls mit falschen Schlüsseln. Sie müssen den Einbruchdiebstahl z. B. anhand von Indizien nachweisen (Anzeichenbeweis).

bb. Aufbrechen von Behältnissen, Öffnen von Behältnissen mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen:

Der Dieb bricht in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis auf. Oder er benutzt zum Öffnen falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge, die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

Ein Behältnis kann z. B. eine Fahrrad-Box in einem Fahrradparkhaus sein.

cc. Einschleichen, Verborgenen halten:

Der Dieb entwendet aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes versicherte Sachen, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hat.

dd. Eindringen in Räume mit richtigen Schlüsseln:

Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit richtigen Schlüsseln ein, die er zuvor geraubt hat. Oder er tut dies mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor gestohlen hat. Zum Diebstahl der Schlüssel darf der berechtigte Besitzer aber nicht durch fahrlässiges Verhalten beigetragen haben.

ee. Öffnen von Behältnissen mit richtigen Schlüsseln:

Der Dieb öffnet in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor geraubt hat. Oder er tut dies mit richtigen Schlüsseln, die er zuvor gestohlen hat. Zum Diebstahl der Schlüssel darf der berechnigte Besitzer aber nicht durch fahrlässiges Verhalten beigetragen haben.

Ein Beispiel für ein Behältnis finden Sie unter bb.

d. Raub

Folgende Fälle gelten als Raub:

aa. Anwendung von Gewalt:

Gegen Sie wird Gewalt angewendet, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden.

bb. Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben:

Es wird eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht. Deswegen geben Sie versicherte Sachen heraus oder lassen sich diese wegnehmen.

cc. Räuberischer Diebstahl:

Sie treffen einen Dieb bei einem Diebstahl an. Der Dieb wendet gegen Sie ein Raubmittel nach aa. oder bb. an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten.

dd. Wegnahme im Zustand körperlicher Beeinträchtigung:

Durch einen Unfall ist Ihr körperlicher Zustand derart beeinträchtigt, dass Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Dies kann auch aufgrund einer sonstigen Ursache, die Sie nicht verschuldet haben, der Fall sein. Das nutzt der Täter aus, um Ihnen versicherte Sachen wegzunehmen.

Rechtmäßige Besitzer versicherter Sachen:

Der Raub wird nicht an Ihnen selbst, sondern an einer anderen Person verübt? In diesem Fall stellen wir Personen, die mit Ihrer Zustimmung versicherte Sachen besitzen, Ihnen gleich.

Kein Versicherungsschutz für auf Verlangen des Täters herangeschaffte Sachen:

Schaffen Sie versicherte Sachen erst heran, weil der Täter das von Ihnen verlangt hat, haben Sie dafür keinen Versicherungsschutz.

A.3.2 Reparatur-Schutz

Der Reparatur-Schutz umfasst die Gefahren und Schäden nach A.3.2.1, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Sie können den Reparatur-Schutz gegen Zusatzbeitrag erweitern und Schäden durch Verschleiß mitversichern (A.3.2.2). Welchen Versicherungsschutz Sie vereinbart haben, können Sie in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nachlesen.

A.3.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten für Schäden an versicherten Sachen (A.1.1), die durch eines der in a. bis n. genannten Ereignisse verursacht werden. Unter „Schäden“ versteht man, dass eine versicherte Sache zerstört oder beschädigt wird oder infolgedessen abhandenkommt (Versicherungsfall).

a. Unfall:

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich auf das versicherte Fahrrad einwirkendes Ereignis. Der Versicherungsschutz umfasst auch Transportmittelunfälle. Ein Transportmittel ist z.B. eine Bahn, ein Bus oder ein Auto.

b. Fall oder Sturz:

Versichert ist das Umfallen des Fahrrads sowie der Sturz mit dem Fahrrad, jeweils auch ohne äußere Einwirkung.

c. Vandalismus:

Vandalismus liegt vor, wenn ein unbekannter Dritter versicherte Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört. Kein „Dritter“ sind Sie als Versicherungsnehmer und Ihr Repräsentant.

d. Brand:

Brand ist ein Feuer mit folgenden Eigenschaften: Es ist ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden, oder es hat ihn verlassen. Zudem kann es sich aus eigener Kraft ausbreiten.

e. Blitzschlag:

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

f. Explosion:

Explosionen sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen. Sie beruhen auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen.

g. Sturm:

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7 nach Beaufort. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h.

Für die Messung der Windstärke werten wir Aufzeichnungen von Wetterdiensten aus.

h. Hagel:

Hagel ist ein fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

i. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren):

Weitere Naturgefahren sind: Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch:

aa. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens. Sie muss durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst worden sein.

bb. Überschwemmung ist die Überflutung des Grundstücks, auf dem sich versicherte Sachen befinden, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Überschwemmung ist auch die Überflutung von unmittelbar an dieses Grundstück angrenzenden Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Zu dieser Überflutung muss es durch eines der folgenden Ereignisse gekommen sein:

- Ausuferung von oberirdischen Gewässern, egal ob stehend oder fließend.

- Witterungsniederschläge wie bspw. Starkregen.

- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines der beiden oben genannten Ereignisse.

cc. Rückstau liegt vor, wenn Wasser bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in ein Gebäude eindringt. Dazu muss es durch eines der folgenden Ereignisse gekommen sein:

- Ausuferung von oberirdischen Gewässern, egal ob stehend oder fließend.

- Witterungsniederschläge wie bspw. Starkregen.

Drainagen zählen nicht zu den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen.

dd. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

ee. Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

ff. Erdbeben ist ein naturbedingtes plötzliches Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

gg. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

hh. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Dazu zählt auch die Druckwelle, die bei ihrem Abgang verursacht wird.

ii. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste. Mit der Druckentladung gehen Lavaergüsse, Asche-Eruptionen oder ein Austritt von sonstigen Materialien und Gasen einher.

j. Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung:

Zu Bedienungsfehlern und unsachgemäßer Handhabung gehören bspw. falsches Schalten, Lenken und Bremsen.

k. Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist und nach Ablauf der Herstellergarantie.

l. Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten. Für Schäden durch Rost und Oxidation besteht aber kein Versicherungsschutz (siehe A.4.4 d.).

m. Elektronikschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten durch Kurzschluss, Induktion oder Überspannung.

n. Einwirkung von Tieren.

A.3.2.2 Mitversicherung von Schäden durch Verschleiß gegen Zusatzbeitrag

Sie können den Reparatur-Schutz gegen Zusatzbeitrag erweitern und Schäden durch Verschleiß mitversichern. Welchen Versicherungsschutz Sie vereinbart haben, können Sie in Ihrem Antrag und Versicherungsschein nachlesen.

a. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für Verschleiß-Schäden beginnt frühestens mit Ablauf von 3 Monaten, gerechnet ab Eingang Ihres Antrags bei uns (Wartezeit). Es sind nur Verschleiß-Schäden versichert, die nach Ablauf dieser Wartezeit eintreten.

Versicherungsschutz besteht innerhalb der ersten 3 Jahre ab Neukauf des betroffenen Fahrrads. Nach Ablauf der 3 Jahre endet der Versicherungsschutz für das betroffene Fahrrad. Als Zeitpunkt des Neukaufs gilt das Rechnungsdatum der ersten, vom Verkäufer des Fahrrads ausgestellten Rechnung.

b. Akku-Verschleiß

Ein versicherter Verschleiß des Pedelec-Akkus liegt vor, wenn dieser nur noch maximal 50 % der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

c. Verschleiß am Fahrrad und an fest verbundenen Teilen

Versichert sind Verschleiß-Schäden am versicherten Fahrrad (A.1.1.1) und an versicherten fest verbundenen Teilen (A.1.1.2). Der Verschleiß-Schaden muss durch Alterung oder Abnutzung entstehen und die Gebrauchsfähigkeit des Fahrrads beeinträchtigen.

Nicht versichert ist der Verschleiß von Fahrradanhängern, lose verbundenem Zubehör, Fahrradgepäck und Fahrradhelmen.

Für jedes versicherte Fahrrad, das Sie angegeben haben, leisten wir bis zu 300 Euro je Versicherungsjahr. Wie viele Fahrräder Sie angegeben haben, können Sie im Versicherungsschein bzw. in den Nachträgen zum Versicherungsschein nachlesen.

Bei Pedelec-Akkus gilt die Regelung in b., nicht die Regelung in c.

A.3.3 Fahrrad-Schutzbrief

Der Fahrrad-Schutzbrief ist automatisch Bestandteil Ihres Vertrags, wenn Sie den Diebstahl-Schutz (A.3.1) oder den Reparatur-Schutz (A.3.2) oder beides vereinbart haben.

Wir erbringen unsere Leistungen wie folgt:

- Wir organisieren die beanspruchte Hilfsleistung. Dazu setzen wir Dienstleister ein. Wir können unseren Verpflichtungen nur dann in vollem Umfang nachkommen, wenn Sie uns auch die Organisation der beanspruchten Hilfsleistung überlassen.
- In bestimmten Fällen erstatten wir Ihnen in begrenzter Höhe Kosten, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig und tatsächlich angefallen sind.

Melden Sie einen Versicherungsfall daher unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice. Die Telefonnummer lautet: **069 66 555 131**. Wenn Sie das nicht tun, können wir unsere Leistung unter den in D.2.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

A.3.3.1 Welche Personen sind mitversichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer. Mitversichert sind alle Personen, die ein versichertes Fahrrad (A.1.1.1) berechtigt gebrauchen. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrrad mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Das versicherte Fahrrad oder der versicherte Anhänger ist auch zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet? Dann sind Personen, die mitgenommen werden, mitversichert.

A.3.3.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den geografischen Grenzen Europas und in den nichteuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Soweit im Folgenden von Wohnsitz, Schadenort oder Zielort die Rede ist, meint dies stets Orte innerhalb dieses Geltungsbereichs. Sprechen wir beim Schutzbrief vom Ausland, sind diese Länder – ohne Deutschland – gemeint.

A.3.3.3 Mindestentfernung vom Wohnsitz

Wir leisten nur, wenn der Schadenort mindestens 5 km Wegstrecke vom nächstgelegenen Wohnsitz des berechtigten Fahrers entfernt ist. Wir berechnen die Wegstrecke nach der kürzesten Route.

A.3.3.4 Versicherungsfall

a. Ein Versicherungsfall liegt in folgenden Fällen vor:

- aa. Sie hatten eine Panne oder einen Unfall. Dadurch ist das Fahrrad nicht mehr fahrbereit.
- bb. Sie sind durch einen Unfall mit dem Fahrrad entweder schwer verletzt oder schwerwiegend erkrankt. Deshalb sind Sie nicht in der Lage, die Fahrt fortzusetzen.
- cc. Das Fahrrad kommt durch einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl (A.3.1 c.) oder Raub (A.3.1 d.) abhanden.

D.1 regelt, welche Obliegenheiten Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles haben und welche Rechtsfolgen bei einem Verstoß möglich sind.

Wenn durch denselben Unfall das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist (siehe aa.) und Sie verletzt sind (siehe bb.), liegt nur ein Versicherungsfall vor.

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis.

Eine Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad. Als Panne sehen wir auch diese Fälle an:

- Der Schlauch des Fahrrad-Reifens platzt oder verliert Luft.
- Der Akku des Pedelecs ist defekt, entladen oder kommt abhanden.
- Der elektrisch unterstützte Antrieb des Pedelecs fällt aus.
- Ein unbekannter Dritter beschädigt oder zerstört vorsätzlich ein versichertes Fahrrad (Vandalismus). Kein „Dritter“ sind Sie als Versicherungsnehmer und Ihr Repräsentant.

Die Panne muss zur Folge haben, dass Sie die Fahrt nicht antreten oder nicht mehr weiterfahren können.

b. Bei einer Tour mit mehreren versicherten Fahrrädern liegt nur bei einem versicherten Fahrrad ein Versicherungsfall vor? Dann leisten wir auch für alle mitreisenden Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Beispiel: Sie leben mit Ihrer Familie zusammen in einem Einfamilienhaus und machen gemeinsam in Österreich eine Radtour. Nur Ihr Fahrrad hat eine Panne.

c. Die in A.3.3.6 beschriebenen Leistungen enthalten eine Euro-Höchstgrenze für die Kostenübernahme? Dann gilt diese Grenze je Versicherungsfall. Bei einem Fall nach A.3.3.4 b. gilt die Grenze nicht für jedes einzelne Fahrrad, sondern für alle versicherten Fahrräder zusammen.

A.3.3.5 Hilfe bei technischen Problemen

Es liegt kein Versicherungsfall vor, Sie haben aber ein technisches Problem mit Ihrem Fahrrad? Dann unterstützen wir Sie, indem wir Sie über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt informieren.

A.3.3.6 Versicherte Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir aus dem Fahrrad-Schutzbrief die folgenden Leistungen. Eine Entschädigung nach A.6.1 leisten wir aber nur, wenn der Diebstahl-Schutz (A.3.1) bzw. der Reparatur-Schutz (A.3.2) vereinbart ist.

a. Pannenhilfe

Wenn Sie uns die Organisation überlassen: Dann schicken wir ein Pannenhilfsfahrzeug an den Schadenort und lassen das Fahrrad auf unsere Kosten wieder fahrbereit machen. Vorausgesetzt, dies ist mit dem mitgeführten Werkzeug des Pannenhilfsfahrzeugs möglich.

Sie organisieren die Pannenhilfe selbst? Dann tragen wir die Kosten bis 50 Euro.

Aus dem Fahrrad-Schutzbrief übernehmen wir keine Reparaturkosten (Lohn und Material).

b. Abtransport des Fahrrads bei Schäden am Fahrrad

Kann das Fahrrad am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, lassen wir es zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt abtransportieren. Der Abtransport dorthin gilt auch für Anhänger und Gepäck.

Die für den Transport anfallenden Kosten übernehmen wir.

Auf Wunsch lassen wir das Fahrrad an den Wohnsitz oder den Zielort bringen. Vorausgesetzt, dieser Ort ist nähergelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar wie die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

Sie organisieren den Abtransport selbst? Dann tragen wir die Kosten bis 150 Euro. Ein Transport von Gepäck und Ladung ist zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 Euro.

Wir leisten nicht, wenn Sie die Transport-Leistung nach c. wählen.

c. Abtransport des Fahrrads bei Personenschäden

Sie oder eine mitversicherte Person sind infolge eines versicherten Unfalls so schwer verletzt, dass deswegen eine Weiterfahrt nicht möglich ist? Das Fahrrad selbst ist aber noch fahrbereit? Dann lassen wir das Fahrrad auf Wunsch vom Schadenort an den Wohnsitz transportieren. Wünschen Sie stattdessen einen Transport an einen anderen Ort (z. B. Zielort), organisieren wir dies. Vorausgesetzt, der andere Ort ist näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar wie der Wohnsitz. Der Transport gilt auch für Anhänger und Gepäck.

Die für den Transport anfallenden Kosten übernehmen wir.

Sie organisieren den Abtransport selbst? Dann tragen wir die Kosten bis 150 Euro. Ein Transport von Gepäck und Ladung ist zusammen

mit dem Fahrrad nicht möglich? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 Euro.

Wir leisten nicht, wenn Sie die Transport-Leistung nach b. wählen.

d. Bergung des Fahrrads

Das Fahrrad ist nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen? Dann sorgen wir für seine Bergung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis 2.000 Euro. Die Bergung ist behördlich angewiesen? Dann übernehmen wir die Kosten in voller Höhe.

Sie organisieren die Bergung selbst? Dann übernehmen wir keine Kosten.

e. Weiter- oder Rückfahrt-Service

Wir organisieren folgende Fahrten (z. B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi) und bezahlen die dafür anfallenden Kosten:

- aa. Die Weiterfahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder zum Zielort.
- bb. Die Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrrad wieder fahrbereit zur Verfügung steht.
- cc. Die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz, wenn das Fahrrad zum Zeitpunkt der geplanten Rückreise noch nicht fahrbereit zur Verfügung steht.

Wir tragen die Kosten für alle Leistungen zusammen bis zu einem Betrag von 500 Euro.

Sie organisieren die Fahrten selbst? Dann übernehmen wir keine Kosten.

f. Kurzfahrten

Sie müssen öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen und es liegt kein Fall nach A.3.3.6 e. vor?

Beispiel: Sie haben am späten Abend eine Panne und müssen in der Nähe des Schadenortes übernachten. Für den Weg dorthin und zurück nutzen Sie ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein Taxi.

Dann bezahlen wir die Fahrtkosten insgesamt bis maximal 50 Euro.

g. Ersatzfahrrad

Wir vermitteln ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung. Das gilt auch, wenn das Fahrrad gestohlen wurde.

Die Kosten tragen wir, bis Sie Ihr Fahrrad fahrbereit zurückerhalten. Wir bezahlen maximal 50 Euro je Tag für bis zu 7 Tage.

Wir leisten aber nicht, wenn Sie den Weiter- oder Rückfahrt-Service (A.3.3.6 e.) wählen.

h. Übernachtungskosten

Wir vermitteln eine Unterkunft und leisten, bis Sie Ihr Fahrrad fahrbereit zurückerhalten. Höchstens erstatten wir 3 Übernachtungen. Bei einem Totalschaden oder bei Diebstahl des Fahrrads bezahlen wir maximal 2 weitere Übernachtungen.

Wir übernehmen höchstens 100 Euro je Übernachtung (mit Frühstück) und Person.

Sie wählen den Weiter- und Rückfahrt-Service (A.3.3.6 e.)? Dann bezahlen wir nur eine Übernachtung.

i. Fahrrad-Transport-Service

Das Fahrrad kann am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden? Dann lassen wir das Fahrrad in Ihrem Auftrag zu einer Fahrrad-Werkstatt Ihrer Wahl transportieren und tragen hierfür die Kosten. Vorausgesetzt, die voraussichtlichen Reparaturkosten sind geringer als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad.

Wir übernehmen maximal die Kosten, wie sie für den Rücktransport des Fahrrads an den Wohnsitz durch unsere Dienstleister anfallen würden.

Den Transport-Service erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Vor dem Transport wird festgestellt, dass ein zum Fahrrad gehörender Akku beschädigt ist? Oder dass ein Transport des Akkus nur als Gefahrgut zulässig ist? Dann leisten wir nur für den Transport des Fahrrads ohne Akku. Wir unterstützen Sie aber bei der Entsorgung des Akkus, z. B. indem wir Ihnen den nächstgelegenen Wertstoffhof nennen.

j. Verzollen und Verschrotten bzw. Entsorgen im Ausland

aa. Muss Ihr Fahrrad nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland verzollt werden? Dann unterstützen wir Sie bei der Erledigung und bezahlen die Verfahrensgebühren (ohne Zoll, ohne Steuern).

bb. Muss Ihr Fahrrad nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland verschrottet bzw. entsorgt werden? Dann organisieren wir die

Verschrottung bzw. Entsorgung und bezahlen die dafür anfallenden Kosten. Das gilt auch für die Entsorgung des Akkus.

Aus der Verschrottung bzw. Entsorgung anfallende Resterträge stehen Ihnen zu.

Ihr Fahrrad muss vom Schadenort zu einem Einstellort oder zum Ort der Verschrottung transportiert werden? Dann organisieren wir den Transport und übernehmen die dafür anfallenden Kosten.

Der Transport Ihres Gepäcks, der Ladung oder eines Anhängers ist nicht zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel möglich? Dann lassen wir Ihr Gepäck, die Ladung oder den Anhänger auf unsere Kosten zu Ihrem Wohnsitz transportieren.

k. Notfall-Bargeld

Sie geraten auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage? Dann stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln eine schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort. Das geschieht innerhalb eines Werktags nach Eingang Ihrer Schadenmeldung. Falls dies nicht möglich ist, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 Euro je Schadenfall zur Verfügung. Wir tragen dann die Kosten für die Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.

Das Darlehen müssen Sie innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückerzahlen.

A.3.3.7 Sonstige Regelungen

Der Fahrrad-Schutzbrief endet, sobald Sie weder den Diebstahl-Schutz (A.3.1) noch den Reparatur-Schutz (A.3.2) bei uns versichert haben.

A.4 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

A.4.1 Grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle

a. Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, verzichten wir auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen. Unser Verzicht kommt Ihnen auch dann zugute, wenn Ihr Repräsentant den Versicherungsfall grob fahrlässig verursacht hat. Dieser Verzicht bezieht sich aber nicht auf Obliegenheitsverletzungen. Dort gelten jeweils eigene Haftungsregelungen. Sehen Sie dazu D.1.2 und D.2.2.

b. Beim Fahrrad-Schutzbrief (A.3.3) gilt die Regelung nach a. für Sie und die mitversicherten Personen nach A.3.3.1.

c. Sie führen einen Versicherungsfall nach A.3.2.1 oder A.3.3.4 infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbei? In diesem Fall sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten. Diese Regelung gilt auch, wenn Ihr Repräsentant oder eine nach A.3.3.1 mitversicherte Person den Versicherungsfall herbeiführt.

A.4.2 Generelle Ausschlüsse

A.4.2.1 Vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle

a. Nicht versichert ist ein Versicherungsfall, den Sie vorsätzlich herbeiführen. Die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes festgestellt wird. Das gilt auch, wenn Ihr Repräsentant den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

b. Beim Fahrrad-Schutzbrief (A.3.3) gilt die Regelung nach a. für Sie und die mitversicherten Personen nach A.3.3.1.

A.4.2.2 Arglistige Täuschung

Sie täuschen uns arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind? Dann entfällt unsere Entschädigungspflicht. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

Die Täuschung oder der Täuschungsversuch gelten als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt werden.

Diese Regelungen gelten auch dann, wenn Ihr Repräsentant oder eine nach A.3.3.1 mitversicherte Person die Täuschung oder den Täuschungsversuch begangen hat.

A.4.2.3 Krieg und ähnliche Ereignisse

Nicht versichert ist ein Versicherungsfall, der durch Krieg bzw. kriegsähnliche Ereignisse sowie durch innere Unruhen entsteht. „Krieg“ schließt auch rein digital geführte Kriege ein (Cyberkrieg).

Dieser Ausschluss greift auch dann, wenn eines der genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

A.4.2.4 Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen

Nicht versichert ist ein Versicherungsfall, der durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen verursacht wird.

Dieser Ausschluss greift auch dann, wenn eines der genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

A.4.2.5 Vorvertragliche Versicherungsfälle

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Versicherungsfall bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten ist. Den Versicherungsbeginn können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.4.3 Zusätzliche Ausschlüsse beim Diebstahl-Schutz (A.3.1)

Nicht versichert sind Schäden durch Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen.

A.4.4 Zusätzliche Ausschlüsse beim Reparatur-Schutz (A.3.2)

Nicht versichert sind:

- a. Schäden durch Verschleiß. Gegen Zusatzbeitrag können diese Schäden allerdings mitversichert werden. Sehen Sie dazu A.3.2.2.
- b. Mängel und Schäden, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns bereits bestanden. Den Versicherungsbeginn können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- c. Schäden, die die Funktion versicherter Sachen nicht beeinträchtigen. Das können z. B. Schrammen, Lackschäden oder Verschmutzungen sein.
- d. Schäden durch Rost oder Oxidation.
- e. Schäden durch Manipulation des Antriebssystems, z. B. Chip-Tuning eines Pedelecs.
- f. Schäden durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten oder Reparaturen.
- g. Schäden durch nicht den Herstellervorgaben entsprechende Reinigung.
- h. Schäden am Akku durch nicht den Herstellervorgaben entsprechendes Aufladen.
- i. Schäden, für die ein Dritter vertraglich oder gesetzlich einzustehen hat. „Dritte“ sind: Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Leasinggeber. Als „Dritte“ gelten außerdem Personen und Betriebe, die berufsmäßig reparieren.
- j. Serienfehler oder Rückrufaktionen des Herstellers.
- k. Schäden, die als Folge der Teilnahme an einem Radrennen eingetreten sind. Das gilt auch für die Teilnahme an einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung. Der Ausschluss greift aber nur, wenn die Fahrten auf Strecken stattfinden, die zu diesem Zweck (auch nur zeitweise) abgesperrt wurden.
- l. Aufwendungen für Wartungs- und Servicearbeiten und Inspektion, die nicht dazu dienen, einen versicherten Schaden nach A.3.2 zu beheben.
- m. Schäden durch Sturmflut.

Die Ausschlüsse nach e. bis h. und nach k. gelten auch dann, wenn Ihr Repräsentant sie verwirklicht hat.

A.4.5 Zusätzliche Ausschlüsse beim Fahrrad-Schutzbrief (A.3.3)

Die Ausschlüsse nach A.4.4 k. (Radrennen) und nach A.4.4 m. (Sturmflut) gelten für den Fahrrad-Schutzbrief entsprechend.

A.5 Verhältnis zu anderweitigen Ansprüchen

Ist im Versicherungsfall eine andere Versicherung oder ein Dritter aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft zur Leistung verpflichtet? Dann gehen insoweit diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Für den Fahrrad-Schutzbrief (A.3.3) gilt aber: Wenden Sie sich nach einem Versicherungsfall zuerst an uns, dann treten wir in Vorleistung.

A.6 Entschädigung

A.6.1 Grundlagen der Entschädigungsberechnung beim Diebstahl-Schutz (A.3.1) und beim Reparatur-Schutz (A.3.2)

A.6.1.1 Versicherungswert und Versicherungssumme

a. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Versicherte Sachen sind nicht mehr zweckgemäß zu verwenden? Dann ist der Versicherungswert der Verkaufspreis, den Sie dafür erzielen können (gemeiner Wert).

b. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, bis zu dem wir Sie höchstens entschädigen.

Die Versicherungssumme sollte dem Neuwert der versicherten Fahrräder einschließlich dem Neuwert von Teilen und Zubehör nach A.1.1 entsprechen.

Die Versicherungssumme zum Schadenzeitpunkt erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 20 %.

A.6.1.2 Entschädigungsberechnung

- a. Bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen ersetzen wir den Versicherungswert, den diese Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls hatten.

Das Gleiche gilt, wenn ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Das ist der Fall, wenn die notwendigen Reparaturkosten (siehe b.) den Versicherungswert übersteigen.

Restwerte werden angerechnet. Restwert ist der Veräußerungswert einer Sache im beschädigten oder zerstörten Zustand.

- b. Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls notwendigen Kosten einer Reparatur. Zu den Reparaturkosten zählen auch die Kosten der Diagnose eines beschädigten Pedelec-Akkus.

Bei Schäden durch Verschleiß (A.3.2.2) gilt zudem: Die notwendigen Reparaturkosten müssen tatsächlich angefallen und nachgewiesen sein. Ist bei Verschleiß eines Pedelec-Akkus eine Reparatur nicht möglich, ersetzen wir die Kosten eines Ersatz-Akkus.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine Wertminderung.

Wir ersetzen höchstens den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Für Verschleiß am versicherten Fahrrad und an versicherten fest verbundenen Teilen gelten die Entschädigungsgrenzen nach A.3.2.2 c.

A.6.1.3 Unterversicherung

Wir verzichten auf die Kürzung der Leistung wegen Unterversicherung nach § 75 VVG.

A.6.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

A.6.2.1 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie eine Abschlagszahlung von uns verlangen. Dabei haben Sie Anspruch auf den Betrag, den wir nach Lage der Sache mindestens zahlen müssen.

A.6.2.2 Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?

Zahlen wir nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens, müssen wir die Entschädigung seit der Anzeige des Schadens verzinsen.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

Der Zinssatz liegt 1 % unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB). Mindestens sind aber 4 % Zinsen pro Jahr zu zahlen, und höchstens 6 %. Soweit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen gezahlt werden müssen, gilt diese Höchstgrenze nicht.

A.6.2.3 Wann ist der Fristlauf gehemmt?

Für die Berechnung der Fristen nach A.6.2.1 und A.6.2.2 gilt: Haben Sie verschuldet, dass wir die Entschädigung nicht ermitteln oder zahlen können, wird der Fristlauf während dieses Zeitraums aufgehalten (Hemmung).

A.6.2.4 Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?

In folgenden Fällen können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten:

- a. Es bestehen Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung.
- b. Gegen Sie, Ihren Repräsentanten oder eine nach A.3.3.1 mitversicherte Person läuft ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren anlässlich dieses Versicherungsfalls.

A.6.3 Wiedererlangte Sachen

A.6.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wurde ermittelt, wo sich abhanden gekommene Sachen befinden, müssen Sie uns das unverzüglich mitteilen.

A.6.3.2 Was gilt, wenn Sie Sachen vor Zahlung der Entschädigung wiedererlangen?

Sie erlangen den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück, bevor wir die volle Entschädigung dafür gezahlt haben? Dann behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, wenn Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Sie tun das nicht und haben wir bereits eine Teilentschädigung dafür geleistet? Dann müssen Sie uns diese bis zur Höhe des Verkaufspreises, der für diese Sache zu erzielen ist (= Gemeinwert), anteilig zurückzahlen. Sofern wir zwischenzeitlich die volle Entschädigung für diese Sache geleistet haben, ist diese in voller Höhe des Gemeinwerts zurückzuzahlen.

A.6.3.3 Was gilt, wenn Sie Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiedererlangen?

Wenn Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück-erlangen, nachdem wir die volle Entschädigung dafür gezahlt haben, können Sie wählen: Entweder Sie zahlen uns die Entschädigung in Höhe des Verkaufspreises, der für diese Sache zu erzielen ist (= Gemeinwert) zurück. Oder Sie stellen uns die Sache zur Verfügung. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung ausüben. Lassen Sie diese Frist ungenutzt verstreichen, wählen wir.

B Beginn und Ende des Fahrrad-Schutzes

B.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ergibt sich aus Ihrem Versicherungschein. Voraussetzung für den Beginn ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (C.2) zahlen.

B.2 Laufzeit und Kündigung

a. Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird.

Sie kündigen? Dann ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Wir kündigen? Dann muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform zugegangen sein.

Das gilt auch, wenn der Vertrag nur deshalb kürzer als ein Jahr läuft, weil Sie Ihre Hauptfälligkeit verlegt haben. Andere Verträge, die für eine kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wurden, verlängern sich nicht.

b. Sie haben den Diebstahl-Schutz (A.3.1) und den Reparatur-Schutz (A.3.2) abgeschlossen und möchten nur einen der beiden Bausteine kündigen? Dann können Sie das zum Ende des laufenden Versicherungsjahres tun. Wir dürfen das in Textform auch. Die in a. genannten Fristen sind einzuhalten.

Die Mitversicherung von Schäden durch Verschleiß (A.3.2.2) endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Reparatur-Schutz aufgrund der Kündigung endet.

c. Sie haben Schäden durch Verschleiß (A.3.2.2) mitversichert und möchten nur diesen Zusatzbaustein kündigen? Dann können Sie das zum Ende des laufenden Versicherungsjahres tun. Wir dürfen das in Textform auch. Die in a. genannten Fristen sind einzuhalten.

d. Der Fahrrad-Schutzbrief (A.3.3) endet, sobald Sie weder den Diebstahl-Schutz (A.3.1) noch den Reparatur-Schutz (A.3.2) bei uns versichert haben. Weder Sie noch wir können den Fahrrad-Schutzbrief unabhängig vom Diebstahl-Schutz oder vom Reparatur-Schutz kündigen.

B.3 Wegfall des versicherten Interesses

Das versicherte Interesse fällt nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg? Dann endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

Beispiele für einen Wegfall des versicherten Interesses:

- Sie verkaufen alle versicherten Fahrräder.
- Alle versicherten Fahrräder werden gleichzeitig gestohlen oder zerstört.

Ein Versicherungsfall führt zum Wegfall des versicherten Interesses? Dann erbringen wir die versicherte Leistung auch dann, wenn der Vertrag wegen Wegfalls des versicherten Interesses endet.

B.4 Aufgabe des Hauptwohnsitzes

Der Versicherungsschutz und der Vertrag enden, sobald Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland aufgeben. Als Hauptwohnsitz gilt der Wohnsitz, der den Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen darstellt.

B.5 Tod des Versicherungsnehmers

Ist der Versicherungsnehmer verstorben? Dann endet der Vertrag, sobald wir Kenntnis davon erlangen. Längstens läuft der Fahrrad-Schutz nach dem Tod des Versicherungsnehmers noch für zwei Monate.

B.6 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

a. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie folgende Rechte:

aa. Sie können denjenigen Fahrrad-Baustein kündigen, den der Versicherungsfall betrifft. Dies gilt auch für die Mitversicherung von Schäden durch Verschleiß (A.3.2.2).

bb. Sie können den Fahrrad-Schutz insgesamt kündigen.

Wir haben die gleichen Rechte. Dabei müssen wir die Textform einhalten.

Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat, nachdem wir die Entschädigung ausgezahlt oder abgelehnt haben, zugegangen sein.

Sie kündigen? Dann wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung erst später wirksam wird. Als spätesten Termin dafür können Sie das Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen.

Wir kündigen? Dann wird die Kündigung erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Üben wir das Kündigungsrecht nach aa. aus, können Sie zum gleichen Zeitpunkt den gesamten Vertrag kündigen. Das können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung tun.

b. Sie oder wir haben den Reparatur-Schutz gekündigt? Dann endet die Mitversicherung von Schäden durch Verschleiß (A.3.2.2) zu dem Zeitpunkt, zu dem der Reparatur-Schutz aufgrund der Kündigung endet.

c. Den Fahrrad-Schutzbrief (A.3.3) können weder Sie noch wir nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen. Wann der Fahrrad-Schutzbrief endet, regelt B.2 d.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode (= Versicherungsperiode) zahlen. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, sehen Sie in Ihrem Versicherungschein.

C.2 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

Rechtzeitige Zahlung

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit bewirkt ist. Zu welchem Zeitpunkt der Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungschein zugegangen ist.

Der Versicherungschein ist Ihnen vor Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Der Versicherungschein ist Ihnen erst nach Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Weicht der Versicherungschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab? Dann müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

a. Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Das bedeutet: Wir müssen für einen Versicherungsfall, der vor der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht leisten. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungschein aufmerksam gemacht haben.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

b. Rücktritt

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, können wir nicht zurücktreten.

C.3 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?

Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Zahlungsperiode fällig. Er ist dann unverzüglich zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, bedeutet das für Sie:

a. Verzug

Sie kommen ohne Mahnung in Verzug. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Das können z. B. Verzugszinsen sein.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist? Wenn Sie das nachweisen, kommen Sie nicht in Verzug.

b. Zahlungsaufforderung

Wir können Ihnen in Textform und auf Ihre Kosten eine Frist zur Zahlung setzen (Mahnung). Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Mahnung betragen. Außerdem muss die Zahlungsaufforderung diese Hinweise enthalten:

- Wir sind leistungsfrei und können Ihnen kündigen, wenn Sie die Frist versäumen. Sehen Sie dazu C.3 c.
- Die offenen Beiträge, Zinsen und Kosten sind einzeln und je Vertrag beziffert.

c. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

Haben Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist (C.3 b.) noch nicht gezahlt, bedeutet das:

aa. Sie haben ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz.

bb. Außerdem können wir den Vertrag kündigen, ohne dabei eine Frist einhalten zu müssen (C.3 b.).

Haben wir die Kündigung schon in der Mahnung ausgesprochen? Dann wird sie zum Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam. Darauf müssen wir Sie aber ausdrücklich hingewiesen haben.

Sie zahlen innerhalb eines Monats, nachdem die Kündigung wirksam geworden ist? Dann wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag bleibt bestehen. Das gilt auch für den Fall, dass wir die Kündigung bereits mit der Mahnung ausgesprochen haben. Für Versicherungsfälle, die zwischen Fristablauf und Zahlung eintreten, haben Sie aber keinen Versicherungsschutz.

C.4 SEPA-Lastschriftmandat

Sie haben uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt? Dann ist die Zahlung rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und der Einziehung nicht widersprochen wurde. Es kann sein, dass wir trotz rechtzeitiger Zahlung den Beitrag erst später einziehen. Dann haben Sie trotzdem Versicherungsschutz.

Was gilt, wenn wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen konnten? Dann ist die Zahlung noch rechtzeitig, wenn Sie nach unserer Zahlungsaufforderung unverzüglich zahlen.

Sie haben es zu verantworten, dass wir nicht einziehen konnten? Dann können wir verlangen, dass Sie Ihre Zahlungen künftig anderweitig sicherstellen, bspw. per Banküberweisung.

C.5 Teilzahlung

Wenn Sie mit uns eine Ratenzahlung vereinbart haben und eine Rate nicht rechtzeitig zahlen, wird der Gesamtbeitrag sofort fällig. Außerdem können wir dann jährliche Beitragszahlung verlangen.

C.6 Vorzeitige Vertragsbeendigung

C.6.1 Was gilt grundsätzlich?

- Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet? Dann steht uns ein anteiliger Beitrag zu. Dieser erfasst den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- Auch wenn das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung wegfällt (B.3), steht uns nur ein anteiliger Beitrag zu: Wir haben Anspruch auf Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

C.6.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?

a. Widerruf

Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung? Dann müssen wir nur den Teil des Beitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Das setzt aber voraus, dass wir Sie in der Widerrufsbelehrung hingewiesen haben:

- auf das Widerrufsrecht selbst,
- auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- auf den zu zahlenden Betrag.

Außerdem müssen Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Wenn wir Sie darüber nicht belehrt haben, müssen wir auch noch den Beitrag für das erste Versicherungsjahr erstatten. Das gilt aber nicht, wenn Sie schon Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erhalten haben.

b. Rücktritt

Treten wir vom Vertrag zurück, weil vorvertragliche Anzeigepflichten verletzt wurden? Dann steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

c. Anfechtung

Beenden wir den Vertrag, indem wir wegen arglistiger Täuschung anfechten? Dann steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d. Fehlendes versichertes Interesse

Besteht das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht mehr? Oder haben Sie eine Versicherung für ein künftiges Interesse abgeschlossen, das erst gar nicht entstanden ist? Dann müssen Sie den Beitrag nicht zahlen.

Haben Sie aber ein nicht bestehendes Interesse versichert, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen? Dann ist der Vertrag nichtig. Uns steht dann der Beitrag so lange zu, bis wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

D Ihre Pflichten vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

D.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

D.1.1 Was müssen Sie beim Diebstahl-Schutz (A.3.1) und beim Fahrrad-Schutzbrief (A.3.3) vor Eintritt des Versicherungsfalls tun?

Für die Leistungen nach A.3.1 a., A.3.1 b. bb. und A.3.3.4 a. gilt bei einfachem Diebstahl:

- Sichern Sie das Fahrrad nach dem Abstellen mit einem verkehrsüblichen Schloss. Wenn sich das Fahrrad auf einem Fahrradträger befindet, dann sichern sie es dort ebenfalls mit einem verkehrsüblichen Schloss.
- Sichern Sie auch den Akku des Pedelecs in verkehrsüblicher Weise, sobald der Akku sich nicht in Ihrem persönlichen Gewahrsam befindet.

D.1.2 Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten

a. Kündigung

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten nach D.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, haben wir folgende Rechte:

- Wir können den Diebstahl-Schutz (A.3.1) fristlos kündigen.
- Wir können den Fahrrad-Schutz insgesamt fristlos kündigen.

Nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, bleibt uns ein Monat, um zu kündigen. Die Kündigung müssen wir in Textform aussprechen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

b. Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten nach D.1.1 vorsätzlich, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten nach D.1.1 grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit für keinen der folgenden Fälle ursächlich war:

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls.
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Das gilt aber nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzen. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

D.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

D.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie Folgendes tun:

- Sorgen Sie für die Abwendung und Minderung des Schadens, soweit Ihnen das möglich ist.
- Zeigen Sie uns den Schaden zum Diebstahl-Schutz (A.3.1) und zum Reparatur-Schutz (A.3.2) unverzüglich an, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.

Einen Versicherungsfall zum Fahrrad-Schutzbrief (A.3.3) melden Sie unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice. Die Telefonnummer lautet: **069 66 555 131**.

- c. Holen Sie unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung ein, wenn die Umstände es gestatten. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.
- d. Befolgen Sie unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung, soweit für Sie zumutbar.
- e. Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei an.
- f. Bei einem Schadenfall zum Diebstahl-Schutz (A.3.1) reichen Sie uns und der Polizei unverzüglich eine Liste der Sachen ein, die abhandengekommen sind.
- g. Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis wir die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen freigegeben haben. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren. Das kann z. B. durch Fotos geschehen. Die beschädigten Sachen sind aufzubewahren, bis wir einer Entsorgung zugestimmt haben.
- h. Erteilen Sie uns unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalls erforderlich ist, soweit Ihnen das möglich ist. Auf Verlangen müssen Sie dies in Textform tun. Das Gleiche gilt für Auskünfte, die zur Feststellung des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind.
Ferner haben Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten, und über den Umfang der Entschädigungspflicht.
- i. Legen Sie uns alle angeforderten Belege vor, deren Beschaffung Ihnen zumutbar ist.
- j. Bei einem Versicherungsfall nach A.3.3.4 a. bb.: Ermöglichen Sie uns, diejenigen Auskünfte Dritter zu erhalten, die wir benötigen, um unsere Leistungspflicht zu prüfen. Das sind Auskünfte von:
 - Ärzten, die Sie behandelt oder untersucht haben.
 - Anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
 Zu diesem Zweck können Sie die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Sie können die Auskünfte aber auch selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
- k. Ein Versicherungsfall tritt bei einem Fahrrad ein, das Sie zum Transport aufgegeben haben? Dann müssen Sie diesen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen melden und uns eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. Sie müssen das Beförderungsunternehmen auch ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, muss dieser die Obliegenheiten nach D.2.1 ebenfalls erfüllen. Das gilt aber nur insoweit, als ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

D.2.2 Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten nach D.2.1 vorsätzlich, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten nach D.2.1 grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit für keinen der folgenden Fälle ursächlich war:

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls.
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Das gilt aber nicht, wenn Sie eine Obliegenheit arglistig verletzen. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

Sie haben eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach D.2.1 verletzt? In diesem Fall sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Das müssen wir durch eine gesonderte Mitteilung in Textform getan haben.

Wenn Sie abhandengekommene Sachen der Polizei nicht oder nicht unverzüglich angezeigt haben, gilt: Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bezieht sich nur auf diese Sachen.

E Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens

E.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name geändert hat.

E.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Haben Sie versäumt, uns darüber zu informieren, dass sich Ihre Anschrift geändert hat? Dann genügt es für eine Willenserklärung (bspw. Kündigung), wenn wir diese mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Das trifft auch für eine Namensänderung zu, die Sie uns nicht mitgeteilt haben. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

F Änderung des Beitrags

F.1 Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Manche Angaben, die wir von Ihnen erfragt und dann mit Ihnen im Fahrrad-Schutz vereinbart haben, dienen der Berechnung des Beitrags. Welche Angaben das sind, können Sie in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.

F.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Ändern sich für die Beitragsberechnung relevante Umstände, müssen Sie uns unverzüglich darüber informieren.

F.1.2 Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen.

Ausnahme:

Sie ziehen ins Ausland um? Dann endet der Versicherungsschutz und der Vertrag, sobald Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland aufgeben (siehe auch B.4).

F.1.3 Was passiert mit dem Beitrag und welche Rechte haben Sie?

Ändern sich während der Laufzeit des Fahrrad-Schutzes beitragsrelevante Umstände, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

Erhöht sich der Beitrag, haben Sie folgende Rechte:

- a. Sie können denjenigen Fahrrad-Baustein kündigen, den die Beitragserhöhung betrifft.
- b. Sie können den Fahrrad-Schutz insgesamt kündigen.

Ihr Kündigungsrecht müssen Sie spätestens innerhalb eines Monats ausüben, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Erhöhung zugegangen ist. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt können wir den Beitrag noch beanspruchen.

F.2 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

F.2.1 Wann und warum überprüfen wir die Beiträge?

Einmal jährlich müssen wir überprüfen, ob die Versicherungsbeiträge unverändert bleiben können oder ob wir sie erhöhen oder absenken müssen.

Zweck der Überprüfung ist, Folgendes sicherzustellen:

- Wir können unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen.
- Die Beiträge werden sachgerecht berechnet.

F.2.2 Welche Regeln beachten wir dabei?

Bei der Überprüfung gelten folgende Regeln:

- a. Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- b. Wir fassen solche Versicherungsverträge zusammen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.
- c. Wir berücksichtigen die Entwicklung der Schadenkosten (einschließlich Schadenregulierungskosten) der Vergangenheit und ihre zu erwartende Entwicklung bis zur nächsten Überprüfung. Die Veränderungen müssen unvorhergesehen und nicht nur vorübergehend sein. Der Ansatz für Gewinn bleibt unverändert.
- d. Wir berücksichtigen auch unternehmensübergreifende Statistiken. Das sind bspw. die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Dies gilt jedoch nur, falls konzernerneigene Statistiken keine ausreichend sichere Grundlage bieten.

F.2.3 Welche Konsequenzen hat die Überprüfung?

Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Beiträge niedriger als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

F.2.4 Wann wird die Anpassung wirksam?

Eine Beitragsänderung wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

F.2.5 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat im Voraus in Textform mitteilen. In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht (F.2.6) hin.

F.2.6 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Erhöht sich der Beitrag, haben Sie folgende Rechte:

- Sie können denjenigen Fahrrad-Baustein kündigen, den die Beitragserhöhung betrifft.
- Sie können den Fahrrad-Schutz insgesamt kündigen.

Der Fahrrad-Baustein (a.) oder der Vertrag (b.) endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats ausüben, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist.

G Bedingungsanpassung

G.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?

Bei bestehenden Verträgen sind wir berechtigt, einzelne Regelungen der Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Für eine solche Anpassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a. Unwirksamkeit einer Regelung

Eine Regelung in den Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch eines der folgenden Ereignisse:

- Ein Gesetz wurde geändert. Diese Änderung wirkt sich unmittelbar auf einzelne Regelungen des Versicherungsvertrags aus.
- Es ändert sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Regelungen des Versicherungsvertrags.
- Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Kartellbehörde beanstandet einzelne Regelungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar.

Das gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen eine Regelung eines anderen Unternehmens richtet. Voraussetzung ist, dass deren beanstandeter Regelungsgehalt inhaltsgleich mit der anzupassenden Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist.

b. Anpassungsfähige Regelungen

Wir dürfen nur Regelungen anpassen über:

- den Umfang Ihres Versicherungsschutzes.
- die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles.
- die Beitragszahlung und die Anpassung des Beitrags.
- die Vertragsdauer, die Beendigung und die Kündigung des Vertrags.

c. Lückenfüllende Regelung nicht vorhanden

Die Unwirksamkeit der Regelung hat zu einer Lücke im Vertrag geführt. Diese Lücke stört das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße. Außerdem sieht das Gesetz keine konkrete Bestimmung vor, mit der die Vertragslücke geschlossen werden kann.

G.2 Wie nehmen wir die Anpassung vor?

a. Angemessene Neuregelung

Die Anpassung nehmen wir nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung vor. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine neue ersetzt wird. Maßgebend ist die Frage, welche Regelung Sie und wir gewählt hätten, wenn uns die Unwirksamkeit bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre. Die neue Regelung muss Ihnen und unseren typischen Interessen gerecht werden.

b. Keine Verschlechterung

Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen als die Regelung, die bei Vertragsschluss galt. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich allein betrachtet als auch im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrags.

c. Rechtzeitige Mitteilung

Die angepassten Regelungen müssen wir Ihnen bis spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Änderungstermin mitteilen und erläutern. Dafür haben wir die Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) einzuhalten. In der Mitteilung müssen wir Sie über Ihr Widerspruchsrecht nach G.3 belehren haben.

G.3 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können der Anpassung innerhalb von sechs Wochen ab Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Das müssen Sie in Textform tun. Der Widerspruch gilt als rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb der sechswöchigen Frist absenden.

Die Anpassung tritt nicht in Kraft, wenn Sie form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt haben. Andernfalls gilt die Anpassung als genehmigt.

H Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind?

Sie können den Vertrag auch für einen Dritten abschließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie und nicht auch der Dritte (Versicherter) ausüben. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

Bevor wir die Entschädigung an Sie zahlen, können wir den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind – sofern von rechtlicher Bedeutung – zu berücksichtigen: Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten, aber auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten. Der Vertrag umfasst nicht nur Interessen des Versicherten, sondern auch von Ihnen? Dann müssen Sie sich Verhalten und Kenntnis des Versicherten für Ihr Interesse nur zurechnen lassen, wenn er Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es in folgenden Fällen nicht an: Der Vertrag ist ohne sein Wissen abgeschlossen worden. Oder es war ihm nicht möglich oder nicht zumutbar, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

In folgendem Fall ist die Kenntnis des Versicherten aber zu berücksichtigen: Sie haben den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert.

I Meinungsverschiedenheiten

Sind Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden? Oder hat eine Verhandlung mit uns nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt?

- Als Verbraucher können Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Tel. 0800 3696000*
Fax 0800 3699000*

*(kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Informationen erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben als Verbraucher diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite) abgeschlossen? Dann können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

- Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel. 0228 4108-0
Fax 0228 4108-1550

Die BaFin ist keine Schlichtungsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

- Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

J Welches Recht gilt?

Für den Fahrrad-Schutz gilt deutsches Recht.

Glossar – Erklärung wichtiger Fachwörter

Sie fragen sich an der einen oder anderen Stelle, was mit einem bestimmten Begriff gemeint ist? Mit dem Glossar erklären wir Ihnen die wichtigsten Fachwörter.

Dieser Abschnitt ist kein Bestandteil Ihrer Bedingungen (VFS). Unser Glossar erhebt nicht den Anspruch, die Begriffe rechtlich abschließend zu beschreiben. Wir wollen unvermeidbare Fachwörter anschaulich darstellen, damit Sie ein so klares Bild wie möglich von deren Bedeutung haben.

1. Haushalt

Ihren „Haushalt“ führen Sie an Ihrem Hauptwohnsitz. Zu Ihrem Haushalt zählen wir aber auch einen Nebenwohnsitz, ein Wochenend- und Ferienhaus, eine Ferienwohnung und vergleichbare Objekte.

Zu Ihrem Haushalt gehören diese Objekte auch, wenn sie von Ihrem Ehepartner bewohnt werden. Das Gleiche gilt für Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und Ihre in Ausbildung befindlichen Kinder. Als Ihre Kinder sehen wir Ihre leiblichen Kinder, Adoptivkinder und auch Ihre Stief- und Pflegekinder an.

2. Selbst gebaute Fahrräder (Eigenbauten)

Unter „selbst gebauten Fahrrädern (Eigenbauten)“ verstehen wir Fahrräder, die Sie komplett oder in den wesentlichen Teilen selbst zusammenbauen. Keine Eigenbauten sind Fahrräder, die Sie nach dem Kauf vor- oder teilmontiert erhalten und nur nach Anleitung zu Ende montieren oder einstellen.

Beispiele:

- Sie bauen oder kaufen einen Rahmen und wählen die weiteren Komponenten wie z. B. Schaltung, Lager, Bremsen und Reifen aus. Die einzelnen Teile setzen Sie nach Ihrer Vorstellung zusammen. In diesem Fall handelt es sich um ein selbst gebautes Fahrrad.
- Sie kaufen online ein Fahrrad. Dieses wird Ihnen vormontiert geliefert. Sie müssen nur noch den Lenker einstellen und die Pedale anschrauben. Ein solches Fahrrad betrachten wir nicht als selbst gebaut.

3. Grobe Fahrlässigkeit

„Fahrlässigkeit“ bezeichnet unachtsames Verhalten. „Grobe Fahrlässigkeit“ ist – einfach ausgedrückt – eine schwere Form von Fahrlässigkeit. Also besonders nachlässiges oder ausgesprochen leichtsinniges Verhalten.

Die Rechtsprechung formuliert das kompliziert: Sie stellt darauf ab, dass die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt“ wurde. Dabei muss unbeachtet gelassen worden sein, „was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen“. Ein grob fahrlässiges Verhalten setzt nach der Rechtsprechung zudem ein Fehlverhalten voraus, das „auch in subjektiver Hinsicht unentschuldbar“ ist. Dieses muss „ein gewöhnliches Maß erheblich“ übersteigen.

4. Obliegenheiten

Ihr Vertrag enthält verschiedene Obliegenheiten. Obliegenheiten sind typisch für das Versicherungsrecht und finden sich auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wieder.

Eine Obliegenheit ist einer Pflicht ähnlich. Sie stellt eine Verhaltensregel auf, der Sie als Versicherungsnehmer nachkommen müssen. Obliegenheiten können z. B. darauf gerichtet sein, den Schaden zu vermeiden, ihn zu mindern oder aufzuklären.

So müssen Sie z. B. Ihr Fahrrad zum Schutz vor Diebstahl mit einem verkehrsüblichen Schloss sichern, wenn Sie es abstellen. Ist ein Schaden eingetreten, müssen Sie uns bei dessen Feststellung und Aufklärung unterstützen. Außerdem müssen Sie strafbare Handlungen wie z. B. einen Diebstahl der Polizei anzeigen.

Wir können Sie nicht zwingen, Ihre Obliegenheiten einzuhalten. Trotzdem ist es für Sie in Ihrem eigenen Interesse wichtig, sie sorgfältig zu erfüllen. Denn wenn Sie das nicht tun, setzen Sie Ihre Entschädigung aufs Spiel: Verletzen Sie Obliegenheiten vorsätzlich, müssen wir im Regelfall gar nicht leisten. Verletzen Sie Obliegenheiten grob fahrlässig, haben wir u. a. das Recht, unsere Leistung zu kürzen. Außerdem dürfen wir bei bestimmten Obliegenheitsverletzungen den Vertrag kündigen.

5. Repräsentant

Alle Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis treffen grundsätzlich nur Sie als Versicherungsnehmer. Im Einzelfall können Ihnen aber Sorgfaltspflichtverstöße anderer Personen angelastet werden. Hierfür hat die Rechtsprechung die Repräsentantenhaftung entwickelt.

Hat eine andere Person z. B. Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt? Dann ist es nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung möglich, Ihnen dieses Verhalten zuzurechnen, als wäre es Ihr eigenes. Die Zurechnung setzt aber voraus, dass diese Person in einem bestimmten Näheverhältnis zu Ihnen steht. Nur dann ist sie auch Ihr Repräsentant. Es gibt zwei Fallgruppen:

Zum einen haften Sie, wenn Sie der anderen Person das versicherte Risiko aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses übertragen haben. Hinzukommen muss, dass Sie die andere Person die Obhut über die versicherte Sache ganz alleine ausüben lassen. Deshalb sind Ihre Einwirkungsmöglichkeiten nahezu ausgeschlossen.

Zum anderen kann es zu einer Zurechnung kommen, wenn Sie jemand anderen damit betraut haben, den Vertrag eigenverantwortlich zu verwalten.

6. Textform

Für manche rechtserhebliche Erklärungen müssen Sie die Textform einhalten. Das gilt auch für uns. Anders als bei der Schriftform ist eine eigenhändige Unterschrift nicht nötig. Sie können uns Ihre Erklärung z. B. als Brief, als Fax oder als E-Mail zukommen lassen. Hauptsache, Sie haben die Erklärung lesbar auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben. Wichtig ist, dass Sie als Erklärender für uns erkennbar sind. Außerdem müssen Sie deutlich machen, wo Ihre Erklärung endet. Das ist bspw. durch eine Grußformel möglich.

7. Zahlungen „bewirken“

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie Ihre Beitragszahlungen rechtzeitig „bewirken“. „Bewirken“ heißt: Sie haben alles getan, was von Ihrer Seite her erforderlich war, um die Zahlung endgültig auf den Weg zu bringen.

Beispiel: Sie geben einen Überweisungsauftrag bei Ihrer Bank ab. Dann ist die Zahlung in diesem Augenblick bewirkt, wenn Ihr Konto ausreichend gedeckt ist. Die ausreichende Deckung des Kontos ist auch entscheidend, wenn wir den Beitrag von Ihrem Konto einziehen. Dagegen spielt es keine Rolle, wann die Bank die Überweisung oder die Einziehung vornimmt und den Betrag unserem Konto gutschreibt.